

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Jahrgang 2025

kundgemacht am 23. Dezember 2025

15. **Parkabgabenverordnung**

15. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 18.12.2025 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Anlage gekennzeichneten Gebieten eine Parkabgabe:

- Y- Parkplatz
- Fußballparkplatz

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht von 00:00 bis 24:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

- Tagesabgabe 5,- Euro
- 6- monatigen Halbjahresabgabe 110,- Euro
- 12-monatigen Jahresabgabe 200,- Euro

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, 21.11.2019, kundgemacht vom 29.11.2019 bis 02.01.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Mitterer

Anlage
Beilage A- Lageplan